

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektro Neuber GmbH (Stand: Januar 2011)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Vereinbarungen über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen der Elektro Neuber GmbH ("Auftragnehmer"); diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.
- 1.2 Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens des Auftragnehmers bei Vertragsschluss ausdrücklich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder sie ergänzender Vertragsbedingungen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausgeführt oder Zahlungen entgegen genommen werden.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht gesondert vereinbart werden.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Angebote sind für den Auftragnehmer freibleibend. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt ein Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer zustande.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 2.3 Die zu Angeboten des Auftragnehmers gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind Annäherungswerte und als solche nur maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.4 Zeichnungen, Skizzen und sonstige Spezifikationen des Auftraggebers für die angebotenen oder vertraglichen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen schriftlich, per Telefax, E-Mail oder Datei vorliegen und werden erst Vertragsbestandteil, wenn sie durch den Auftragnehmer schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) bestätigt wurden.
- 2.5 Kostenvorschläge und Angebote, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Preise verstehen sich ab Werk der Firma des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer berechnet Transportkosten, Verpackung, Versicherung, Zoll, andere öffentliche Abgaben etc. gesondert.
- 3.2 Angemessene Preisänderungen bleiben vorbehalten, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen sowie wenn sich Gestehungskosten (Preise für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe oder andere für den Vertragsgegenstand erforderliche Vorleistungen), die der Auftragnehmer seiner Preisangabe gegenüber dem Auftraggeber bei Vertragsschluss zugrunde gelegt hat, nachträglich erheblich verteuern. Angemessen ist eine Preisänderung dann, wenn sich ihr Umfang im Rahmen der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen hält, was der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen hat.
- 3.3 Rechnungen des Auftragnehmers sind vollständig und ohne Skonti, Rabatte oder sonstige Abzüge innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Mit Fristablauf treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach endgültiger Einlösung als wirksame Zahlung. Andere Zahlungsbedingungen sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3.4 Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.5 Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden derart, dass die Erfüllung der Forderung des Auftragnehmers gefährdet erscheint oder gerät der Auftraggeber mit einer oder mehreren Zahlungen in Verzug, so kann der Auftragnehmer sofort die Zahlung verlangen. Bei noch nicht ausgeführten Aufträgen oder neuen Bestellungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen.

4. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen alle Lieferungen ab Werk, Elektro Neuber GmbH, Stanglmühle 2, 85283 Wolnzach.

- 4.2 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich oder sonst in Textform (per Telefax oder E-Mail) als verbindlich bezeichnet. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die vereinbarten Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.3 Lieferfristen sowie Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer selbst rechtzeitig geliefert wird. Sie beginnen erst zu laufen, wenn der Auftrag technisch endgültig geklärt wurde oder der Auftragnehmer alle für den Auftrag erforderlichen Unterlagen oder sonstige Lieferungen durch den Auftraggeber oder vom Auftraggeber benannte Dritte erhält; entscheidend ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
- 4.4 Höhere Gewalt oder beim Auftragnehmer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen oder sonstige Umstände, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden an der Erbringung der Lieferungen und Leistungen hindern, verlängern die Lieferfristen und Liefertermine um die Dauer dieser Verhinderung. Zu den vorstehenden Umständen zählen insbesondere auch währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Streik und Aussperrung, behördliche Anordnungen oder marktbedingte Material- und Warenbeschaffungsprobleme. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldmöglichst mit. Etwaige Rücktrittsrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist zu Teil- oder Nachlieferungen in für den Auftraggeber zumutbarem Umfang berechtigt.
- 4.6 Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie sonstige Änderungen seitens des Auftragnehmers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers diesem zumutbar sind.

5. GEFAHRTRAGUNG UND VERSENDUNG/TRANSPORT

- 5.1 Die Gefahr auch für den zufälligen Untergang geht mit der Abnahme der geschuldeten Leistung auf den Auftraggeber über.
- 5.2 Soweit sich die geschuldete Leistung des Auftragnehmers im Einzelfall auf die Lieferung von Waren beschränkt, geht die Gefahr auch für den zufälligen Untergang mit Bereitstellung durch den Auftragnehmer und Mitteilung der Abhol- bzw. Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Unterbleibt die Mitteilung der Versandbereitschaft, so geht die Gefahr mit Übergabe an die Post, einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkgrundstücks auf den Auftraggeber über. Gegenüber einem Auftraggeber, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, geht die Gefahr auch für den zufälligen Untergang jedenfalls mit Übergabe der Ware über.
- 5.3 Die Gefahr geht schon vor der Abnahme auf den Auftraggeber über, wenn die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor deren Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit dem Vertragsgegenstand unmittelbar verbundenen, in deren Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Alle vom Auftragnehmer gelieferten Gegenstände bleiben bis zum Ausgleich der dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zu bestehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers (sog. Vorbehaltsware).
- 6.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch für solche Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bestehen, die aus deren laufender Geschäftsbeziehung bei Abschluss des Vertrages bereits entstanden sind. Dies gilt auch für solche Forderungen, die künftig – aus noch abzuschließenden Verträgen – entstehen werden. Diese Voraussetzungen gelten auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Auftragnehmers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt bleibt für alle Forderungen bestehen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand auf Grund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen nachträglich erwirbt.
- 6.3 Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen stets für den Auftragnehmer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer 6. Wird die Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer mit anderen Werk- oder sonstigen Leistungen oder sonstigen Waren ("andere Waren") verbunden, steht dem Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese für den Auftragnehmer unentgeltlich. Die hier-